

Tierseuchenverordnung (TSV)

Änderung vom ...

ENTWURF vom 20.11.06

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. g^{bis}

Als auszurottende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

g^{bis}. Bovine Virus-Diarrhoe;

Art. 5 Bst. x

Aufgehoben

Art. 14a Meldung der Besamungs- und Belegungsdaten von Rindern

¹ Der Tierhalter hat eine Besamung oder Belegung von Rindern innert drei Arbeitstagen entweder der Tierverkehr-Datenbank oder einer Besamungs- oder Zuchtorganisation zu melden.

² Erfolgt die Meldung an eine Besamungs- oder Zuchtorganisation, so sorgt diese innert drei Arbeitstagen für die Weiterleitung der Daten an die Tierverkehr-Datenbank.

Art. 51 Abs. 1 Bst. d und e und Abs. 3 Bst. b und c

¹ Das Bundesamt hat folgende Aufgaben:

d. *Aufgehoben*

e. Es erlässt Vorschriften technischer Art über die seuchenpolizeilichen Anforderungen an Tierhaltungen, in denen Tiere für die Samengewinnung gehalten werden (Besamungsstationen), an Tiere, die für die Samengewinnung gehalten werden, sowie über die Kontrolle der Gewinnung, Lagerung und Übertragung von Samen.

³ Der Kantonstierarzt hat folgende Aufgaben:

b. *Aufgehoben*

¹ SR 916.401

- c. Er erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Besamungsstation den Anforderungen von Artikel 54 entspricht.

Art. 54 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 111a

4a. Abschnitt: Blauzungenkrankheit (Bluetongue)

Art.111a Allgemeines

¹ Als empfänglich für die Blauzungenkrankheit gelten alle in Gefangenschaft gehaltenen Wiederkäuer.

² Die Blauzungenkrankheit liegt vor, wenn:

- a. die serologische Untersuchung einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. das Bluetongue-Virus nachgewiesen wird.

³ Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.

Art. 111b Überwachung

Das Bundesamt legt nach Anhörung der Kantone ein Programm zur Überwachung der Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände fest.

Art.111c Verdachtsfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet in Abweichung von Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe a die einfache Sperre 1. Grades über den verdächtigen Bestand an.

² Er ordnet zusätzlich an:

- a. die Aufstallung sämtlicher Wiederkäuer des Bestandes;
- b. Massnahmen zur Bekämpfung der Mücken an den Tieren, in den Stallungen und in deren unmittelbaren Umgebung.

Art.111d Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet in Abweichung von Artikel 85 Absätze 1 und 2 Buchstabe b die einfache Sperre 1. Grades über den verseuchten Bestand an.

² Er ordnet zusätzlich an:

- a. die Ausmerzung der verseuchten Tiere;
- b. die Aufstallung sämtlicher Wiederkäuer des Bestandes; sowie
- c. Massnahmen zur Bekämpfung der Mücken an den Tieren, in den Stallungen und in deren unmittelbaren Umgebung.

³ Nach Absprache mit dem Bundesamt kann gebietsweise auf die Ausmerzung der verseuchten Tiere verzichtet werden.

Art. III e Schutz- und Überwachungszone

¹ Die Schutzzone erfasst in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 20 km vom verseuchten Bestand, die Überwachungszone ein solches im Umkreis von 100 km.

² Gebiete, in denen nachweislich keine das Bluetongue-Virus übertragenden Mücken vorkommen (vektorfremde Gebiete), müssen nicht in die Schutz- und Überwachungszone einbezogen werden.

Art. III f Massnahmen in der Schutz- und Überwachungszone

¹ In Abweichung von Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c sorgt der Kantonstierarzt nach Absprache mit dem Bundesamt in der Schutz- und Überwachungszone:

- a. für eine risikobasierte Stichprobenuntersuchung der Bestände, in denen Wiederkäuer gehalten werden; und
- b. für eine Überwachung der das Bluetongue-Virus übertragenden Mücken.

² Innerhalb der Schutz- und Überwachungszone müssen:

- a. Wiederkäuer zu den Zeiten, zu denen die übertragenden Mücken aktiv sind, aufgestellt werden;
- b. Massnahmen zur Bekämpfung der Mücken an den Tieren, in den Stallungen und in deren unmittelbaren Umgebung durchgeführt werden.

³ Samen, Eizellen und Embryonen dürfen nicht aus der Schutz- und Überwachungszone verbracht werden, ausser wenn nachgewiesen wird, dass die Spendertiere zum Zeitpunkt der Entnahme nicht verseucht waren.

⁴ Die Artikel 91 und 92 finden keine Anwendung.

⁵ Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Kontrolle des Tierverkehrs.

Art. III g Aufhebung der Sperrmassnahmen

¹ In einem verseuchten Bestand wird die Sperre aufgehoben, wenn nach der Ausmerzung der verseuchten Tiere, die Nachuntersuchung sämtlicher Wiederkäuer nach Ablauf der Inkubationszeit einen negativen Befund ergeben hat.

² Wird in einem verseuchten Bestand auf die Ausmerzung der verseuchten Tiere verzichtet, so kann die Sperre nach 60 Tagen aufgehoben werden.

³ Die in der Schutzzone getroffenen Massnahmen werden frühestens 28 Tage nach der letzten Ausmerzung verseuchter Wiederkäuer aufgehoben. Nach Aufhebung der Schutzzone gelangen die für die Überwachungszone geltenden Massnahmen zur Anwendung.

⁴ Die Überwachungszone wird mindestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Jahres aufrecht erhalten.

Art. 126 Bst. f

Aufgehoben

Art. 129 Abs. 3 Bst. a

³ Die Untersuchung umfasst:

- a. bei Rindern: *Brucella abortus*, *Coxiella burnetii*, IBR-IPV (serologisch) sowie Bovine Virus-Diarrhoe (virologisch oder immunhistochemisch);

Gliederungstitel vor Art. 174a

8a. Abschnitt: Bovine Virus-Diarrhoe (BVD)

Art. 174a Geltungsbereich und Diagnose

¹ Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Bekämpfung des BVD-Virus bei Rindern (*Bovinae*). Die Artikel 174c-174e gelten für Rinderhaltungen, die das Ausrottungsprogramm nach Artikel 174b vollständig durchlaufen haben

² BVD liegt vor, wenn mit einem vom Bundesamt genehmigten Verfahren das BVD-Virus nachgewiesen wird.

³ Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Anforderung an die Laboratorien, die Probenahme und die Untersuchungsmethoden.

Art. 174b Ausrottungsprogramm

¹ Alle Rinderhaltungen müssen ein Ausrottungsprogramm für BVD durchlaufen. Das Ausrottungsprogramm umfasst eine Initial- und eine Sekundärphase.

² Die Initialphase dauert vom 1. Oktober 2007 bis längstens zum 31. Dezember 2007. Der Kantonstierarzt ordnet in diesem Zeitraum an:

- a. die virologische Untersuchung aller Tiere der Rindergattung auf BVD, wobei sämtliche Tiere einer Tierhaltung zeitgleich zu untersuchen sind;
- b. die einfache Sperre 1. Grades über die einzelne Tierhaltung, von der Probenahme an bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse und der allfälligen Ausmerzungen der verseuchten Tiere;
- c. die Schlachtung aller verseuchten Tiere.

³ Von den Massnahmen der Initialphase sind Tierhaltungen ausgenommen, aus denen Rinder ausschliesslich zur direkten Schlachtung abgegeben werden und in denen keine Kälbergeburten stattfinden.

⁴ In Tierhaltungen, die mit dem Ausrottungsprogramm begonnen haben, dürfen keine Rinder aus Tierhaltungen eingestellt werden, die noch nicht mit dem Ausrottungsprogramm begonnen haben.

⁵ Für alle Rinder einer Tierhaltung, die bei Abschluss der Initialphase trächtig sind, bleibt bis zum Abschluss der Untersuchungen nach den Absätzen 6 und 7 eine

Verbringungssperre bestehen. Diese Tiere können vor dem Geburtstermin von den übrigen Rindern der Tierhaltung abgesondert werden.

⁶Die Sekundärphase schliesst unmittelbar an die Initialphase an. In der Sekundärphase ordnet der Kantonstierarzt an, dass:

- a. Kälber von Kühen, die nach den Absätzen 5 und 8 unter Verbringungssperre stehen, innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt virologisch auf BVD untersucht werden und unter Verbringungssperre stehen, bis ein negatives Untersuchungsergebnis vorliegt;
- b. abortierte Föten von Kühen, die nach den Absätzen 5 und 8 unter Verbringungssperre stehen, innerhalb von einem Tag virologisch oder immunhistochemisch auf BVD untersucht werden;
- c. alle verseuchten Tiere geschlachtet werden.

⁷Wird die virologische Untersuchung nach Absatz 6 Buchstabe a anhand von Hautbiopsien durchgeführt, so kann die Probenahme gleichzeitig mit der Kennzeichnung der Kälber vom Tierhalter selbst durchgeführt werden.

⁸Wird in der Sekundärphase ein verseuchtes Kalb oder ein verseuchter abortierter Fötus festgestellt, so verhängt der Kantonstierarzt über sämtliche trächtigen Kühe der Tierhaltung eine Verbringungssperre. Er kann von einer Verbringungssperre absehen, wenn Muttertier und verseuchtes Kalb vor der Geburt bis zur Schlachtung des Kalbes von den übrigen Rindern der Tierhaltung abgesondert waren.

⁹Das Bundesamt erlässt Weisungen technischer Art über die Durchführung des Ausrottungsprogramms.

¹⁰Im Rahmen des Ausrottungsprogramms werden keine Entschädigungen für Tierverluste nach Artikel 32 des Gesetzes geleistet.

Art. 174c Amtliche Anerkennung und Überwachung

¹ Alle Rinderhaltungen gelten als anerkannt frei von BVD. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.

² Der Kantonstierarzt ordnet zur Überwachung der BVD an, dass:

- a. in Tierhaltungen, in denen in den Untersuchungen nach Art. 174b Abs. 6 oder im Rahmen der Überwachung nach Buchstaben b ein verseuchtes Tier festgestellt wurde, während zwei Jahren sämtliche neugeborenen Kälber und Abortfälle untersucht werden;
- b. in Tierhaltungen, in denen in den Untersuchungen nach Art. 174b Abs. 6 kein verseuchtes Tier festgestellt wurde, während zwei Jahren die neugeborenen Kälber und Abortfälle von erstkalbenden Kühen untersucht werden.

Art. 174d Verdachtsfall

¹ Der Kantonstierarzt ordnet im Verdachtsfall über die betroffene Rinderhaltung an:

- a. die einfache Sperre 1. Grades bis zur Widerlegung des Verdachts;

b. die Untersuchung aller empfänglichen Tiere auf das BVD-Virus.

² Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen Tieren ein negatives Resultat ergeben hat.

Art. 174e Seuchenfall

¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von BVD die einfache Sperre 1. Grades über die verseuchte Rinderhaltung. Ausserdem ordnet er an:

- a. die Schlachtung des verseuchten Tieres;
- b. die Untersuchung der Tierhaltung auf weitere Virusträger;
- c. die Ermittlung und die virologische Untersuchung der Mutter und, bei weiblichen Tieren, der direkten Nachkommen des verseuchten Tieres;
- d. die Ermittlung trächtiger ansteckungsverdächtiger Kontakttiere aus anderen Beständen und die virologische Untersuchung ihrer Kälber nach der Geburt.

² Er hebt die Sperre auf, nachdem alle verseuchten Tiere der Tierhaltung ausgemerzt und die Stallungen gereinigt und desinfiziert worden sind.

Art. 174f Impfungen

Impfungen gegen BVD sind verboten.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. TVD-Verordnung vom 23. November 2005²

Art. 3 Abs. 1 Bst. h und Abs. 3

¹ Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen:

- h. bei Rindern: der BVD-Status des Tieres und der Tierhaltung.

³ Die Daten nach Absatz 1 Buchstaben g und h sind von den Kantonen dem Betreiber zu melden. Die Daten nach Absatz 1 Buchstabe h sind innert einer Woche zu melden.

Art. 4 Abs. 1 Bst. g^{bis} und Abs. 2

¹ Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen:

g^{bis}. bei der Besamung oder Belegung eines Tieres:

1. die Nummer der Tierhaltung,

² SR 916.404

2. die Identifikationsnummer des Tieres,
3. das Datum der Belegung oder der Besamung,
4. das Datum der Meldung;

² Die Daten nach Absatz 1 sind von den Tierhaltern dem Betreiber zu melden. Die Meldung der Daten nach Absatz 1 Buchstabe g^{bis} kann der Tierhalter auch an eine Besamungs- oder Zuchtorganisation delegieren.

Art. 5 Einschränkung der Meldepflicht

Für Tiere der Schweine-, Ziegen- und Schafgattung müssen die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–g^{bis} nicht gemeldet werden.

Art. 6 Abs. 1

¹ In die Tiergeschichte und in den BVD-Status eines einzelnen Tieres sowie den BVD-Status der Tierhaltung darf jedermann Einsicht nehmen.

Art. 8 Abs. 3 und 4

³ Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste dürfen die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g^{bis} nicht verwenden.

⁴ Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können die übrigen Daten nach den Artikeln 3 und 4 ihrer Mitglieder verwenden, sofern diese die Verwendung nicht schriftlich verboten haben.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Tierhalter dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge Einsicht nehmen in die Daten betreffend der eigenen Person, der eigenen Tierhaltung, der Tiere, die sich bei ihnen befinden oder befunden haben, sowie deren Tiergeschichte und deren BVD-Status.

Art. 20a Übergangsbestimmung für Besamungs- und Belegungsdaten

Der Tierhalter meldet bis zum (14 Tage nach Inkrafttreten) 2007 die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g^{bis} für Besamungen und Belegungen in seiner Tierhaltung vom 1. Januar bis..... (Datum des Inkrafttretens) 2007. Er kann die Datenmeldung auch an eine Besamungs- oder Zuchtorganisation delegieren.

2. Verordnung vom 23. November 2005³ über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Gliederungstitel vor Art. 6

2. Abschnitt: Betriebsbewilligung für Schlachtanlagen

Art. 6 und Art. 7

Aufgehoben

Art. 8 Abs. 7 Bst. a

Aufgehoben

Art. 62 Abs. 3 Buchstabe d

³ Die leitende Tierärztin oder der leitende Tierarzt stellt dem Bundesamt auf Verlangen zur Verfügung:

- d. die Bewilligungen nach Artikel 7;

3. Verordnung vom 23. Juni 2004⁴ über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 23 Abs. 1 und 2

¹ *Aufgehoben*

² Für den Betrieb einer Anlage für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten ist eine Bewilligung des Kantons erforderlich.

Art. 25, 26 und 27

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1

¹ Die kantonale Behörde erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Anforderungen an die Anlage nach dieser Verordnung und dem übrigen Bundesrecht, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, erfüllt sind. Sie legt in der Betriebsbewilligung den Zweck der Anlage fest, die zugelassene Kategorie von tierischen Nebenprodukten, die höchstzulässige betriebliche Kapazität sowie die Bedingungen und Auflagen.

⁵ Sie kann entzogen werden, wenn:

- a. *Aufgehoben*

³ SR 817.190

⁴ SR 916.441.22

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Kantone beaufsichtigen die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte. Sie kontrollieren die Anlagen mindestens einmal jährlich.

Art. 39 Abs. 2

² Der Nachweis, dass die tierischen Nebenprodukte im Falle einer Einfuhrbeschränkung im Inland entsorgt werden könnten, ist mit einer schriftlichen Übernahmegarantie zu erbringen. Eine Übernahmegarantie kann nur ausgestellt werden, sofern und solange die Anlage über freie Kapazität verfügt. Diese ergibt sich aus der Differenz der gemäss Betriebsbewilligung festgelegten Entsorgungskapazität und der pro Jahr effektiv entsorgten Gesamtmenge.

4. Verordnung des EVD vom 23. November 2005⁵ über die Hygiene beim Schlachten

Art. 2

Aufgehoben

Anhang 2

Aufgehoben

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

⁵ SR 817.190.1